

Gesundheitsplanungs GmbH  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 10. Dezember 2025  
GZ 2025-0.906.139

### **Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zum RSG Steiermark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. November 2025, GZ: 2025-0.894.902, übermittelten Entwurf einer Verordnung zur Verbindlichmachung von jenen Teilen des RSG Steiermark 2030 samt Anlagen, die von der Landes-Zielsteuerungskommission mit Beschluss vom 3. November 2025 im RSG Steiermark 2030 als verbindlich zu machend ausgewiesen sind, und nimmt hierzu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der vorliegende Entwurf einer Verordnung zur Verbindlichmachung von Teilen des Regionalen Strukturplans Steiermark 2030 enthält die quantitative Kapazitätsplanung der Steiermark bis 2030 und greift dabei laut Erläuterungen in Teilbereichen auch Überlegungen des Gesundheitsplans 2035 auf. Der RH befasste sich zuletzt in seinem Bericht „Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. – Versorgungsplanung und -struktur“ (Reihe Steiermark 2025/9) eingehender mit der Versorgungsplanung in der Steiermark und richtete mehrere Empfehlungen betreffend die verbindliche Strukturplanung an das Land Steiermark, den Gesundheitsfonds Steiermark und die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. – dies etwa zum Planungsprozess, zur Beschlussfassung, zum Inhalt und zur späteren Umsetzung (TZ 3, TZ 4, TZ 5, TZ 8, TZ 11, TZ 13).

Der RH empfahl dabei unter anderem – im Hinblick auf die Versorgungslage an den Standorten, auf die vorhandenen Personalressourcen und auf eine qualitätsvolle Versorgung – die geplanten Strukturmaßnahmen unter Berücksichtigung des im Gesundheitsplan 2035 vorgesehenen Versorgungskonzepts in verbindlichen Strukturplanungsinstrumenten (insbesondere RSG 2030) möglichst konkret und ausreichend bestimmt zu verankern und in der Folge umzusetzen (TZ 11, TZ 13). Der Landesrechnungshof Steiermark empfahl in seinem Prüfbericht „Personalplanungen und Personalsituation innerhalb der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.“ (LRH-594320/2022-82) aufgrund der Personalsituation, der äußerst angespannten Finanzlage und der daraus resultierenden potenziellen Gefährdung des Versorgungsauftrages, das gesamte Gesundheitswesen zu reformieren und nachhaltig zu gestalten. Dementsprechend sieht der RH

einer Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der Regionalen Strukturplanung Gesundheit entgegen. Dies gilt etwa für den geplanten Ausbau des niedergelassenen/ambulanten Bereichs (insbesondere 40 primärversorgende Vergemeinschaftungsformen), der die Grundlage für weitere Veränderungen im Spitalsbereich bilden soll.

(2) Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält auch Vorgaben für Strukturen in der psychosozialen Versorgung durch die psychosozialen Dienste bis zum Jahr 2030 (siehe § 2 des Verordnungsentwurfs). Die psychosoziale Versorgung im Land Steiermark hatte der RH in seinem Bericht „Psychosoziale Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark“ (u.a. Reihe Bund 2019/9 und Reihe Steiermark 2019/2) thematisiert und darin dem Land Steiermark u.a. empfohlen, die Umsetzung des mobilen Krisendienstes und der ambulanten Hilfeplanung in Angriff zu nehmen (TZ 19, SE 25).

Die Erläuterungen führen nunmehr an, dass ein psychiatrisches Krisentelefon sowie der sukzessive Aufbau eines steiermarkweiten persönlichen psychiatrischen Krisendienstes Kernbestandteile der künftigen Versorgungs- und Angebotsstruktur sein sollen und mit der Perspektive auf das Jahr 2030 vorgehalten werden sollen. Der RH wertet die nun vorgeschlagene Maßnahme daher als Schritt in Richtung Berücksichtigung der oben genannten Empfehlung.

(3) Eine tiefergehende Analyse und Beurteilung, ob oder in welchem Ausmaß die vorliegende Verordnung beziehungsweise der Regionale Strukturplan Steiermark 2030 insgesamt den Empfehlungen des RH tatsächlich entsprechen, bleibt aufgrund der Komplexität der Fragestellungen jedoch einer allfälligen späteren Gebarungsüberprüfung vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCH. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat